

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 20 (1887)
Heft: 33

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 13. August 1887.

Zwanzigster Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Der Wille und die Willensfreiheit.

Aus der Schrift: Über Zurechnungsfähigkeit, Willensfreiheit, Gewissen und Strafe. Theoretisches und Praktisches.

Von Dr. G. Glaser, Arzt in Münchenbuchsee.

(Fortsetzung.)

Die Beschränkungen, denen der sogenannte freie Wille unterworfen ist, sind im Wesentlichen die folgenden:

Der „freie“ Wille erleidet, abgesehen von seiner *Gebundenheit an das Grundmotiv der Förderung der eigenen Person*, eine natürliche Beschränkung durch den *Inhalt und die Zahl der dem Bewusstsein einverlebten Erinnerungsbilder*. Kein Mensch kann etwas wollen, wovon er keine Vorstellung hat. Die jedem Menschen zukommenden Vorstellungen begrenzen für ihn das Gebiet, auf dem sein Wille sich äussern kann. Darin besteht die natürliche Beschränkung des sogen. freien Willens nach seiner Extensität. Ein Neger, der unter Seinesgleichen aufgewachsen ist und sich ausschliesslich in einem Kreise von Vorstellungen bewegte, die wesentlich auf die Erhaltung seiner Person und seiner Angehörigen beschränkt waren, kann nicht schreiben wollen, weil ihm die Vorstellung, der Begriff des Schreibens fehlt. Da, wo in unserm Gehirn die zur Vorstellung und Ausführung des Schreibens dienlichen Erinnerungsbilder leben, besteht bei ihm noch *tabula rasa*. Ein Kind hingegen, das seine ältere Schwester schreiben sieht, kann schreiben wollen; der Begriff, die Vorstellung des Schreibens ist ihm zum Teil wenigstens durch Beobachtung bekannt geworden, und es kann sich ein Wille regen, ebenfalls zu schreiben. Aber hier schon begegnet der „freie“ Wille des Kindes seinem Ende, einmal weil sein Begriff vom Schreiben ein mangelhafter, unvollkommener ist, und dann infolge des Mangels an den erst allmählig zu erwerbenden Vorstellungen aus den Gebieten des Gesichts und des Muskelgefühls, die zur Ausführung des Schreibens erst befähigen. Der „freie“ Wille des Kindes reicht hier also zwar weiter, als jener des Negers, dem er vollständig abgeht, aber viel weniger weit, als jener der ältern Schwester. Unser „freie“ Wille kann sich also nur innerhalb der vom Hirn erworbenen Vorstellungen abspielen.

Aber diese Beschränkung des Vorstellungsgebietes, innerhalb dessen sich der Wille des Einzelnen bewegt, hebt keineswegs dessen Eigenschaft als „freien“ auf, sobald nur die bestehenden, wenn auch dürftigen Vorstellungen, in normaler Weise gebildet und in logischer Verknüpfung im Denken verwendet sind. Deshalb macht

uns auch das Tun des Negers und jenes des Kindes vielfach den Eindruck eines vollkommen freien Willens.

Durch die Art der jedem Menschen habituel und momentan zukommenden *Gefühlsweise*, also durch die Art seines Gemütes und seiner momentanen Stimmung, erfährt der „freie“ Wille des Menschen eine weitere Beschränkung.

Die Gefühle wären, nach einer von Meynert begründeten Anschauung, in ihrem Wesen aufzufassen, als die subjektive Wahrnehmung der eigentümlichen, im Grosshirn vor sich gehenden Ernährungs- und Leistungsverhältnisse, überhaupt als die Wahrnehmung der physiologischen Vorgänge im funktionirenden Hirn. Die Gefühle sind entweder solche der Lust oder solche der Unlust. Die ursprünglichsten Gefühle sind an direkte Sinneswahrnehmungen gebunden, wobei im Allgemeinen sich mit leichten, sanften Sinnesreizen Wohllust mit heftigen, intensiv treffenden Unlustempfindungen verbinden. Aus diesen primären, an Sinnesreize gebundenen Gefühls- wahrnehmungen entwickeln sich erst sekundär die rein seelischen Gefühle der Lust und Unlust und die seelischen Affekte.

Indem nämlich bereits die Wahrnehmung von solchen Gegenständen, die im Hirn mit Schmerzempfindungen verbunden sind, z. B. der Anblick einer Flamme durch ein zuvor gebranntes Kind, neuerdings durch Verbindung des Gesichtserinnerungsbildes mit dem Schmerz-erinnerungsbild im Hirn alle jene Bedingungen hervorruft, die primär erst auf die Einwirkung eines als Schmerz empfundenen Reizes erzeugt wurden, entsteht der *Seelenschmerz*. Endlich wohnt einzig der Vorstellung eines mit einer Schmerzvorstellung im Hirn verbundenen Gegenstandes die Intensität inne, neuerdings die Bedingungen im Hirn zu erzeugen, die als Schmerz wahrgenommen werden. Ganz ebenso verhält es sich mit der Entstehung der Lustgefühle. Das erste Lustgefühl, resp. die erste Lustempfindung erzeugt dem Säugling wohl die Stillung seines Hungers, die Sättigung. Späterhin aber ist selbst der Anblick der Mutter als der Quelle der Lusterzeugung im Stande, ihm ein Gefühl der Lust zu erwecken und schliesslich genügt zur Erzeugung des Wonnegefühls selbst die Vorstellung der Mutter, mit der eine Reihe von mit Lustgefühl begleiteten Erinnerungsbildern verknüpft ist. Körperliche Schmerz- und Wonnegefühle sind demnach gegenüber den seelischen entsprechenden Gefühlen dadurch ausgezeichnet, dass bei jenen ein direkter, momentaner Reiz die Gefühlsempfindungsbedingungen im Hirn erzeugt, während solche bei diesen lediglich als

Folge von, sei es durch Sinneseindrücke oder durch Vorstellung provozierten Associationsvorgängen erscheinen.

Für die Erscheinung des Willens haben die Gefühle im Allgemeinen, wie wir bereits andeuteten, die wesentliche Bedeutung, dass sie den Vorstellungen die genügende Kraft verleihen, um die Projektion von Muskelinnervationsvorstellungen längs centrifugaler Bahnen zu erzeugen. Denn die blosser Vorstellung einer Bewegung genügt zu deren bewusster Ausführung nicht; erst die Kräftigung, Unterstützung, Reizung durch Beigesellung des entsprechenden Gefühles verleiht jener Vorstellung die Kraft der centrifugalen Innervation, bewirkt, dass der Bewegungsvorstellung die Bedeutung einer Willensäusserung zukomme. Je grösser der Reizzuschuss ausfällt, der Vorstellungen bei ihrer Association mit Muskelinnervationsvorstellungen seitens der Gefühle erteilt wird, desto lebhafter und intensiver werden die Willensäusserungen sein. In Zuständen, wo sich einem einzigen Vorstellungskomplexe ein ungewöhnlich hoher Reiz in der Form eines Affektes beigesellt, da hört die Kraft anderer, sonst etwa möglicher, entgegenstehender Motive und die Regelung resp. Unterdrückung der Bewegung, der Handlung durch dieselben auf, und es folgt ein Übermass der Bewegung, der Handlung in demjenigen Sinne, wie er durch die Art des Gefühles resp. des Affektes vorgezeichnet ist.

Die Art des Ausfalles einer Handlung, bei deren Entstehung das einerseitige Motiv in ungewöhnlichem Masse mit Gefühl betont ist, den Ausfall der Affekthandlungen illustriert am deutlichsten die Tatsache, dass es die Gefühle sind, die für den *Richtungsausfall* eines Willensaktes, einer Willensäusserung ausschlaggebend sind. Der plötzlich zornig Gewordene reagiert gegen den Beleidiger mit unüberlegtem Todtschlage: die Gegenmotive verlieren gegenüber dem Unlustaffekte des Zornes jegliche Gewalt, und reflexähnlich erfolgt im Sinne des vorzeichnenden Unlustaffektes — des Zornes — die Tat. Der plötzlich vom Glück Überraschte wirft sich in überströmender Freude seinem Nächsten an's Herz: der übermässige Freudenaffect überwindet alle etwa entgegenstehenden Motive und bestimmt eine Aggressivhandlung in seinem Sinne.

(Fortsetzung folgt).

Eine Konferenzarbeit. *)

(Korresp. aus dem Limpachtal).

Werte Collegen und Freunde!

Als im Monat März jüngsthin in meiner Schule das Lesestück „das brave Mütterchen“ von Möllenhoff (pag. 35 des Oberklassenlesebuches) gelesen und gewohntermassen besprochen wurde, kam es mir vor, als fehle da etwas, das Stück sollte eine Fortsetzung haben, es liesse sich an dasselbe manch Beherzigenswertes und für unsere speziell bernischen Verhältnisse Fruchtbringendes anschliessen. Das Stück kam mir vor, wie eine recht saftige Citrone, die lohnend ausgepresst werden könnte, ohne dass sie nachher zusammengeschrumpft bliebe, sondern sich wieder voll und ganz rundete, wie ein gedrückt gewesener Gummiball.

Ich versuchte sodann, was da etwa zu erreichen wäre und fand Stoff zu Vielem, Stoff zu schriftlichen Arbeiten für reifere Schüler, Stoff zu Belehrungen und

*) *Anm. d. Red.* Besten Dank für diese fleissige Arbeit und dem Verfasser und alten Freunde einen freundlichen Gruss! „Ewig bleiben treu die Alten!“ —

Erörterungen, die für Jung und Alt bleibenden Wert haben.

Zum Voraus sei indess bemerkt, dass ich mit den Schülern das Lesestück zu Anfang dahin umbog, es sei auf dem Eise nicht ein extra arrangiertes Fest gefeiert worden, sondern bei schönem Wetter am Sonntag Nachmittag habe man sich auf der glatten Eisfläche so recht voll und ganz der Freude des Schlittschuhlaufens hingeegeben, wie das an der Nord- und Ostsee häufig vorkommt, bei welchen Anlässen weder Musik, noch Bier (Wein ist selten) fehlen darf. Der Moosseedorf-See bietet zuweilen ähnliche Schauspiele. Auch das „eilte hinaus“ muss weichen, passender wäre: „schleppte sich hinaus, so gut es eben ging“.

Anschliessend an das Lesestück möge etwa folgen:

Am gleichen Abend noch wusste ganz Husum, dass das Mütterchen — Frau Edlibach hiess es — das Häuschen mit Absicht in Brand gesteckt hatte und warum. Ein Einziger kam durch das Vorgefallene in Verlegenheit und ging ernstlich mit sich zu Rate, was er da zu tun habe; es war der Landjäger des Orts. Eine Brandstifterin ist die Frau, sagte er sich, wenn auch in edelster Absicht und mit herrlichstem Erfolg. Allein ich muss tun was meines Amtes ist, ich muss die Sache gehörigen Orts zur Anzeige bringen, erfolge was da wolle; übel kann es ihr nicht gehen. Er besorgte die Anzeige: (1)

Dem Untersuchungsrichter, der in der Sache bereits etwas von anderer Seite her vernommen hatte, kam der Fall, wie vorher dem Polizeidiener, höchst ungelegen; doch er musste seiner Pflicht Folge geben und auf gesetzlichen Wege vorgehen. Er liess die Angeklagte vorladen. Sie wurde ihm mit Fuhrwerk zugeführt. (Der Weg betrug etwas über 5 Km.) Wie er aber den bedauernswerten Zustand der Frau erkannte, verordnete er: „Nicht in die Untersuchungsgefängenschaft, wohl aber ins Krankenhaus nach Dünenstätt ist sie abzuführen, heute noch, gleich nachdem sie einen Imbis erhalten haben wird; man besorge es ihr, was sie wünscht. Ich will unterdessen geschwind ein Begleitsschreiben (2) an den Verwalter ausfertigen.“ So geschah es; am Abend war sie im Krankenhaus.

Tags darauf war der Untersuchungsrichter, begleitet von einem Schreiber und einem Landjäger, in Husum und erkundigten sich ganz genau um das Vorgefallene. Alles wurde zu Protokoll genommen, die Distanz zwischen dem Brandplatze und den nächststehenden Häusern genau abgemessen, selbst ein Plänchen vom Brandplatze wurde aufgenommen. Etwas später begab er sich nach Dünenstätt ins Krankenhaus und nahm die Angeklagte scharf in's Verhör. Diese gab ohne Rückhalt Bescheid; ganz getreu erzählte sie den Hergang in allen Einzelheiten. Daher war die Untersuchung bald geschlossen.

Schon im Monat März kam der Brandstiftungsfall vor das Geschwornengericht in Riedburg. Ein Verteidiger war der Angeklagten bestellt. Viele Zuhörer fanden sich ein, einzig aus Husum gegen drei Dutzend.

Zuerst wurde die Anzeige verlesen, dann alle die Verhöre, das Geständnis der Frau auch das ihr sehr günstige Zeugnis; die Distanz zwischen der Brandstätte und den andern Häusern wurde bekannt gegeben und das Plänchen vom Brandplatze vorgezeigt. Dann kam der Verteidiger, ein älterer Rechtsgelehrter, zum Wort. Dieser sagte, soviel sich Schreiber dies noch erinnert, ungefähr Folgendes:

„Verehrteste Herren Richter!

„Schon öfters habe ich an dieser Stelle zu Gunsten „Angeklagter zu Euch reden müssen, reden dürfen, noch

„nie aber geschah es mit der Freudigkeit und Überzeugungstreue, die mich heute beseelt; darum bitte ich um Stille und geneigtes Gehör.

„Offen bekenne ich, Frau Edlibach ist ja freilich eine Brandstifterin, so eine habe ich aber noch nie gekannt, von so einer noch nie gehört; Sie, meine Herren, ganz gewiss auch nicht. Was beabsichtigen sonst die Brandstifter? Der eine sucht Gewinn, der andere übt Rache, ein dritter ist irrsinnig, ein vierter will die Spuren eines Verbrechens durch ein nochmaliges verwischen u. dgl. mehr. Und von alledem, was trifft hier zu? Wars Gewinnsucht? wars Rache? wars sonst etwas Sträfliches? Nein, nicht Böses hat sie gewollt, retten wollte sie Hunderte und Hunderte vor gewissem Tode; ihr ganzes Besitztum hat sie ihrem Rettungswerk zum Opfer gebracht; für die Nachbarhäuser war keine Gefahr. Ein anderes Mittel, die sich Belustigenden so schnell ab dem Eise zu locken und in Sicherheit zu bringen, wäre nicht denkbar gewesen, und Tausenden wäre der glückliche Gedanke nicht eingefallen, hätten sie sich an ihrer Stelle befunden. Nicht Strafe, hohe Belohnung, allseitiger Dank gebührt der Angeklagten. Hat Gott ihr Rettungswerk so herrlich gesegnet, dass auch nicht ein einziges Leben verloren ging, wie könnte an Bestrafung der Edlen durch weltliches Gericht gedacht werden! Und weiter, meine Herren Richter, was würde die Menschheit bis in die weitesten Kreise hinaus sagen, wenn die Retterin gestraft werden sollte? Nicht nur ganz Husum, ganz Deutschland würde sich darüber empören; jedes biedere Menschenherz müsste sich darob verletzt fühlen. Hat man nicht 1812 die Brandstifter von Moskau, soweit sie den Franzosen entwischten, reichlich belohnt, sie, die doch die Häuser Anderer, und nicht die ihrigen in Brand steckten und den Feinden Verlegenheit bereiten wollten, wie vielmehr gebührt der armen Frau Edlibach Lohn, Ruhm und Dank, die aus eigenem Antrieb, edelmütig, ihr Häuschen opfernd, die Scharen der Husumer retten wollte und Gottlob! retten konnte! — Ich trage an auf gänzliche Freisprechung.“

Jetzt kam es zum Abspruch.

Der Reihe nach musste jedes Mitglied des Gerichtshofes seine Meinung aussprechen. Der Erste sagte:

„Die Frau Edlibach ist der Brandstiftung geständig; sie ist also, trotz ihrer guten Absicht, der Strafe verfallen, denn das Gesetz bedroht jede Brandlegung mit Strafe; nur steht es in unserer Befugnis, ein höheres oder geringeres Strafmass anzuwenden, und da beantrage ich das allerniedrigste: 2 Jahre Zuchthaus und Bezahlung der Kosten. Eine Freisprechung lässt der starre Buchstabe des Gesetzes nicht zu, und nach unserer Eidespflicht müssen wir dem Gesetze Genüge leisten, auch da, wo es unsern Gefühlen widerstrebt.“

Der Zweite stimmte diesem Allem bei, nur stellte er den weitem Antrag, die zu Verurteilende sei vom Gericht der höchsten Staatsbehörde zur Begnadigung dringendst zu empfehlen.

Ganz gleicher Ansicht waren die fernern Richter und demgemäss kam das Urteil: *Zwei Jahre Zuchthaus, Bezahlung der Kosten; doch Einreichung eines Begnadigungsgesuchs, ausgehend vom Gerichtshof.* (3)

(Fortsetzung folgt).

† Ein Lehrerveteran.

„Unser Leben währet 70 Jahre; wenn es hoch kommt, so sind es 80 Jahre, und wenn es köstlich gewesen ist, so ist es Mühe und Arbeit gewesen!“ Dieses herrliche Bibelwort drängte sich mir letzten

Sonntag unwillkürlich auf, als ich an der Bahre eines Lehrerveteranen stand, der im Alter von 82 Jahren seinen Wanderstab niedergelegt hat, und man mag es mir nicht verargen, wenn im Berner Schulblatt in Kürze dieses wetterharten und nicht wankenden Mannes gedacht wird. —

Jakob Boschung von Saanen wurde im Jahr 1805 in Bätterkinden geboren, wo sein Vater Lehrer war. Er erlernte das Küferhandwerk und zog in seine Heimatgemeinde Saanen. Da er jedoch mit bedeutenden Geistesgaben ausgerüstet war, einen offenen Sinn und ansprechenden Mutterwitz an den Tag legte, so wurde man auf den schlichten Handwerker aufmerksam und nötigte ihn geradezu, den Küferhammer mit dem Schulsepter zu vertauschen. So praktizierte er mehrere Jahre in Turbach bei Saanen und wandte dann im Herbst 1834 seine Schritte nach dem schönen Ober-Aargau, um wo möglich hier eine besser besoldete Stelle zu erhalten, als sie ihm das Oberland bieten konnte. Sein Versuch war von Erfolg gekrönt; denn die Gemeinde Heimenhausen bei Herzogenbuchsee wählte den unpatentierten Lehrer an die gemischte Schule und hier wirkte er fast 20 Jahre in anerkennenswerter Weise. Im Jahre 1842 besuchte er von hier aus den Normalkurs des Herrn Pfr. Lutz in Därstetten und erwarb sich das bernische Lehrerpapent. Weil er sich jedoch zur freisinnigen Partei bekannte und mit seinen politischen Anschauungen „nicht hinter dem Berge hielt“, so kam er mit einzelnen hervorragenden Persönlichkeiten in Konflikt und seine Stelle wurde mit erhöhter Besoldung ausgeschrieben. Dieser Schlag beugte jedoch den Mut und die Geistesfrische des „Gemassregelten“ keineswegs; er zog sich auf seine Besitzung „Geisshubel“ b. Herzogenbuchsee zurück und widmete sich der Landwirtschaft, die ihm von frühesten Jugend bis zu seinem Lebensende lieb und teuer geworden. Da er aber ein Schulmeister geworden von der Fusssohle bis zu seinem Scheitel, so trat er neuerdings als Lehrer auf den Plan, ohne jedoch trotz des weiten Weges seinen Wohnort zu wechseln. Während einer Reihe von Jahren leitete er die neu errichtete Fabriksschule in Wanzwyl und später die Unterschulen in Thörigen und Walliswyl-Wangen. Nach 35-jährigem Schuldienste trat er mit einer Pension in den wohlverdienten Ruhestand und betrieb nun ausschliesslich die Landwirtschaft, hatte aber jederzeit ein offenes Ohr für die Entwicklung des bern. Schulwesens. Häufig besuchte er Lehrerversammlungen, freute sich inniglich mit jüngern Kollegen und gerne besprach er sich mit Freunden der Schule über das Gedeihen derselben. Vater Boschung war eine markige Figur und dennoch ein Freund der Jugend und ein begeisterter Sänger; auf rel. Gebiete huldigte er der freien Forschung, ohne indessen Andersdenkende zu verletzen. Fleissig besuchte er den Gottesdienst und liess kräftig zum Lobe Gottes seine Stimme erschallen. Daneben liebte er die Arbeit über Alles, trat dem Müssiggange scharf entgegen und daher war es ihm auch vergönnt, den Segen seines Fleisses und seiner rastlosen Tätigkeit zu geniessen. Das zahlreiche Leichengeleite, welchem Herr Pfarrer Joss in Herzogenbuchsee das Lebensbild des Verstorbenen in sehr gelungener Weise entrollte, gab Zeugnis, dass mit dem Vater Boschung eine markige Bernernatur in's Grab gesunken sei! Was man vermisste, das war eine grössere Beteiligung auf seinem letzten Gange von Seite jüngerer Lehrer und ein kräftiger Gesang an seiner offenen Gruft. Fürwahr, der Mann hätte eine solche Ovation verdient; er ruhe im Frieden!

S.

Schulnachrichten.

Bern. Haushaltungsschule in Worb. Der eben erschienene Verwaltungsbericht der Direktion des Innern widmet einen besondern Abschnitt der Haushaltungsschule in Worb, welche wohl als eine Art Musterschule zur beruflichen Ausbildung des weiblichen Geschlechts angesehen werden kann. Sie wurde im Frühling 1886 im Neuschlosse zu Worb eröffnet und verfolgt den Zweck, den Töchtern und jungen Frauen des Kantons Gelegenheit zu gründlicher Aneignung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für Führung einer bürgerlichen Haushaltung darzubieten. Früher wurden zu diesem Behufe periodisch sogenannte Haushaltungs- und Kochkurse abgehalten; es stellte sich aber immer mehr heraus, dass deren Dauer zu kurz bemessen war und der angestrebte Zweck nur in einer ständigen Anstalt mit mehrmonatlichen Kursen gehörig erreicht werden kann. Diese Schule wurde nun auf Anregung der Direktion des Innern durch die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern in's Leben gerufen. Sie steht auf den Schultern einer gemeinnützigen

Genossenschaft, welche das Stammkapital zur Bestreitung der Einrichtungskosten zusammengebracht hat. Vorläufig ist sie auf zwanzig Plätze berechnet. Die Hauptunterrichtsgegenstände sind: Haushaltungskunde, Garten und Gemüsebau, Handarbeiten (mit Ausschluss von Luxusarbeiten), Sittenlehre, Gesundheitslehre und ökonomisch-physikalische Belehrungen. Alle praktischen Arbeiten in Haus, Garten, Küche u. s. w. werden unter Anleitung der Vorsteherin von den Schülerinnen selbst besorgt, Dienstboten keine gehalten. Als Vorsteherin wurde Fräulein Uhlmann, die bewährte Leiterin der früheren vereinigten Haushaltungskurse, gewählt. Im ersten Betriebsjahre fanden drei Kurse statt, der erste vom 3. Mai bis zum 15. September 1886, der zweite vom 4. Oktober bis zum 20. Dezember 1886, der dritte vom 10. Januar bis zum 26. März 1887. Für jeden war die Schule vollständig besetzt; viele Anmeldungen konnten nicht berücksichtigt werden. Die Ergebnisse der Kurse waren sehr befriedigend, und die grosse Frequenz beweist, dass die seiner Zeit aufgeworfene Frage betreffend das Bedürfnis einer solchen Anstalt glänzend im Sinne der Bejahung gelöst ist.

Mit Rücksicht darauf, dass die Zwecke der Schule schon bisher staatlich unterstützt worden sind, und dass es sich um Befriedigung eines längst und allgemein gefühlten sozialen Bedürfnisses handelt, wurde der Anstalt vom Staate ein Beitrag an die Einrichtungskosten und ein namhafter Jahresbeitrag gewährt. Hingegen hat leider die Bundesbehörde ihrerseits trotz gestellten Gesuchs sich nicht zu einer Subvention bewegen gefunden. Die erste Jahresrechnung schliesst mit Fr. 17,380. 10 Einnahmen und Fr. 17,194. 05 Ausgaben. (B. Ztg.)

— Soeben ist auch der Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern pro 1886/87 erschienen. Wir werden Einzelnes daraus mitteilen.

Der Apis Ägyptens und die Bären Berns.

(Fortsetzung.)

Wie aber liesse sich der ägyptische Apisdienst irgend so poetisch anfassen? Wie könnte dieser starresprode religiöse Kultus ausklingen in eine heitere phantasiereiche Auffassung? Es ist eben hiezu gar nichts vorhanden von jener geheimnisvollen Identität zwischen Bild und Sinn des Sinnbildes, welches just dadurch mehr als Sinnbild wird, dass es in der Phantasie mit der Hauptsache, auf die es ankommt, sich unablösbar verknüpft.

Dieser merkwürdige Zug, ein spezifisches künstlerisches Gemeingut des indogermanischen Geisteslebens, fehlt wie dem Semiten so auch dem Egyptianer ganz, oder ist ihm abhanden gekommen. Sein Tier ist für die Religion, was die Hieroglyphe für die Schrift: ein für sich ganz gleichgültiges Ding, das man, falls es lebt, auch mit der Gefühllosigkeit eines Süd- oder Morgenländers mishandeln darf, das aber sofort zu einer himmelweit verschiedenen Bedeutung aufsteigt, wenn es der Träger eines abstrakten Gedankens geworden ist. In diesem Fall kann ein Tier so hässlich oder so geistlos sein als es will: Wenn es nun einmal zum Offenbarungsträger einer Gottheit oder zur Behausung einer wandernden Seele geworden ist, so ruht eben auf dieser Bedeutung Alles. Daher sind auch jene Flecken auf dem einförmigen Schwarz des Apis ja nicht ungefähr so etwas wie Schönheitszeichen: es sind lauter Hieroglyphen auf schwarzer Tafel, zu denen sich auf bildlichen Darstellungen etwa noch die geflügelte Sonnenscheibe (auf Osiris bezogen) gesellt.

Also ein hohes Abstraktionsvermögen bei zurückgedrängtem Phantasieleben — wie es auch bei den späteren Indern und Römern anzutreffen ist. So nämlich, dass der bildsamere Teil des Volkes, der sich am plumpen Stier von Memphis, oder einem abenteuerlichen Schiwa-Bild zu Calcutta, oder an einer genielos dem Griechen nachgeahmten Statue zu Rom zum dargestellten höheren Gedanken aufschwingen kann, damit himmelhoch erhaben ist über die gemeine Masse, die denkfähig am Sichtbaren kleben bleibt.

Daher ist akkurat das Gleiche, was der ägyptische Apisdienst, auf das römische Augurenwesen. Wenn, am Tag vor einer Schlacht, droben auf der Höhe des Capitols die 16 Auguren in Scharlachgewändern, umringt von den an ihren Lippen hängenden Magistraten und der neugierigen Menge, mit ihrem Krummstab unter ceremoniösen Gesten den Himmel in Felder teilten, dann in denselben den Rechts- oder Linksflug eines Adlers peinlich beobachteten: wenn sie jetzt das Geschrei der Hähne, Eulen, Raben, Krähen deuteten; nun auf das Fressen der heiligen Hühner achteten, die auf Staatskosten durch eigenen Wärter ihr Futter erhielten; wenn jetzt die Opferschauer auch ihr Urteil über Herz, Leber, Lunge und Galle eines neu geschlachteten Tieres eröffneten; wenn zum Schluss der Ober-Augur in feierlichen Worten seine Prophezeiung verkündete, den Zorn der Götter über ungehorsame Stadtbürger herabbeschwor, eine allgemeine Sühne forderte, über Felder und Wiesen aber den Segen sprach — wie mutet das uns so völlig anders an, als wenn der römische Soldat zu dem herunterblitzenden Adler Jupiters auf demselben Capitol emporschauete, oder wenn er jetzt unter stürmischem Kriegsruf dem der Legion vorangetragenen Adler auf mächtigem Panier folgte!

(Schluss folgt.)

Amtliches.

Die Wahl des Hrn. Prof. Dr. Trächsel zum Rektor der Hochschule wird genehmigt.

Hr. J. F. Mäder, Sekundarlehrer in Herzogenbuchsee, wird auf sein Gesuch auf 1. Oktober 1887 in den Ruhestand versetzt und ihm ein angemessener Ruhegehalt bewilligt.

Dem Hrn. Dr. Wolfgang Fr. v. Müllinen von Bern wird die Venia docendi für Geschichte an der Hochschule erteilt.

Zum Professor der Anatomie an der Hochschule an Stelle des nach Marburg berufenen Hrn. Prof. Dr. Gasser ist gewählt worden Hrn. Dr. Strasser, Johannes, von Wangen, gegenwärtig ausserordentlicher Professor zu Freiburg i. B.

Dem jurassischen Lehrerverein, welcher sich am 8. August in Münster versammelt, wird ein Staatsbeitrag von Fr. 200 bewilligt.

In Ersetzung des Hrn. Seminardirektors Duvoisin wird Herr Armand Hirt, Lehrer am Progymnasium Delsberg, zum Mitglied der franz. Seminarkommission und der franz. Patentprüfungskommission für Primarlehrer gewählt.

Kreissynode Nidau

Samstag den 20. August 1887, Morgens 9 Uhr, in der Linde zu Madretsch.

Traktanden:

1. Wahlen.
2. Berichterstattung.
3. Rechnungsablage.
4. Das Inspektorat.
5. Liedersammlung für die Kreissynode.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand.

Kreissynode Laupen

Samstag den 20. August, in Münchenwyler. Sammlung Morgens 9 Uhr in Gempnach.

Traktanden:

1. Besichtigung des Murtenschlachtfeldes.
2. Schulinspektorat. Ref. Debarry.
3. Wahlen.

Zu zahlreichem Besuche ladet ein Der Vorstand.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin.
1. Kreis.			
Gadmen, gem. Schule	³⁾ 63	550	3. Sept.
Hintergrund, Oberschule	³⁾ 40	550	3. "
Scharnachthal, Oberschule	³⁾ 54	550	3. "
Hasli, Oberschule	²⁾ 35	550	3. "
2. Kreis.			
Homburg-Moosacker, gem. Schule	²⁾ 37	550	27. Aug.
Horrenbach, gem. Schule	²⁾ 32	550	3. Sept.
7. Kreis.			
Zielebach, gem. Schule	¹⁾ 40	700	3. "
Kräylingen, gem. Schule	⁴⁾ 25	550	3. "

¹⁾ Wegen Ablauf der Amtsdauer. ²⁾ Wegen Demission. ³⁾ Wegen prov. Besetzung. ⁴⁾ Für eine Lehrerin. ⁵⁾ Wegen Todesfall.

Hiezu eine Extra-Beilage.